

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	
Datum:	02.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.06.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	16.06.2021	
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	29.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2021	

Städtisches Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“

hier: die überarbeiteten Förderrichtlinien aufgrund der Aufstellung des Stadtumbau Förderprogramms „Grün mittendrin“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überarbeiteten und angepassten Förderrichtlinien des Förderprogramms „klimafreundliches Lampertheim“ aufgrund der Anregungen aus der Magistratssitzung vom 01.06.2021. Die Förderrichtlinien werden zum 01.08.2021 in Kraft treten.

Sachdarstellung:

Auf die ursprüngliche Sachdarstellung wird verwiesen. Im Rahmen der Magistratssitzung am 01.06.2021 wurde angeregt nur solche Maßnahmen zu fördern, die nicht lediglich dazu dienen rechtlichen Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen nachzukommen.

Insbesondere hat man sich auf die Beseitigung von Schottergärten in Gebieten bezogen, in denen diese durch einen Bebauungsplan ausgeschlossen sind.

Eine entsprechende Regelung wurde unter dem Punkt „Art und Höhe der Förderung / technische Voraussetzungen Nr. 11 Anforderungen“ (Seite 2 der Förderrichtlinien) hinzugefügt, diese lautet wie folgt:

„Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn durch die zu fördernde Maßnahme lediglich ein rechtswidriger Zustand beseitigt wird bzw. einer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen wird.“

Die überarbeiteten Förderrichtlinien liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Lampertheim, den 02.06.2021

gesehen:

gez.

gez.

gez.

 Michelle Göck
 (Sachbearbeiterin)

 Anne Wicke
 (Fachbereichsleiterin)
 Bauen und Umwelt

 Gottfried Störmer
 (Bürgermeister)